



**Verordnung über die Entschädigungen
der Behörden, Kommissionen und
Funktionäre im Nebenamt**

vom 31. Oktober 2017



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
II.	Behörden und Kommissionen	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Jahresentschädigung Gemeinderat und Primarschulpflege.....	3
Art. 5	Jahresentschädigung Rechnungsprüfungskommission	4
Art. 6	Stellvertretung.....	4
Art. 7	Entschädigung für besondere Aufgaben.....	4
Art. 8	Entschädigungen Wahlbüro	4
Art. 9	Weitere Entschädigungen	5
Art. 10	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 11	Spesenvergütung.....	5
Art. 12	Teuerungszulagen	5
Art. 13	Auszahlungsmodus	5
III.	Versicherungen	6
Art. 14	Unfall-, Krankheits- und Haftpflichtversicherung.....	6
Art. 15	Pensionskasse.....	6
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 16	Ausführungsbestimmungen.....	6
Art. 17	Inkraftsetzung	6
Art. 18	Aufhebung bisherigen Rechts	6

Wenn möglich werden in dieser Gemeindeordnung geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, gelten die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Lufingen.

II. Behörden und Kommissionen

Art. 3 Grundsatz

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 4 Jahresentschädigung (Grundentschädigung) Gemeinderat und Primarschulpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern der nachfolgend aufgeführten Behörden eine jährliche, pauschale Grundentschädigung ausgerichtet. Damit sind die folgenden Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten:

- Leitung und Verantwortung der zugeteilten Ressorts
- Stellvertretung der zugeteilten Ressorts
- Aktenstudium
- Vorbereitung von Anträgen (Berichte, Konzepte) zuhanden der Behörde, von Kommissionen, Ausschüssen und Versammlungen
- Aussprache mit Dritten und Fachexperten
- Durchführung von ressortbezogenen Augenscheinen und Orientierungen
- Arbeiten im Vollzug des Ressorts (Kontrollen, Überwachungen, Aussprachen)
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung
- Teilnahme an geselligen, staatsbürgerlichen und repräsentativen Anlässen
- vorgeschriebene Schulbesuche

Mit der pauschalen Jahresentschädigung nicht entschädigt ist die zeitliche Beanspruchung für die ordentlichen Sitzungen der Behörde als auch die Sitzungen bei Zweckverbänden und Ausschüssen, soweit diese kein direktes Sitzungsgeld entrichten, ebenso wenig Tagungen und Kurse (Tag- und Sitzungsgelder siehe Art. 10 dieser Verordnung).

a) <u>Gemeinderat</u>	
Präsident	Fr. 28'000.00
Mitglieder*	Fr. 19'000.00

*ohne Primarschulpräsident

b) <u>Primarschulpflege</u>	
Präsident*	Fr. 23'500.00
Mitglieder	Fr. 12'500.00

*inkl. zugeteilte Ressorts im Gemeinderat

Art. 5 Jahresentschädigung (Grundentschädigung) Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende pauschale Grundentschädigung zu:

Präsident	Fr. 2'500.00
Aktuar	Fr. 2'200.00
übrige Mitglieder	Fr. 1'000.00

Art. 6 Stellvertretung

Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert, kann die Pauschalentschädigung entsprechend gekürzt werden. Muss eine Stellvertretung einspringen, so wird diese angemessen entschädigt. Die jeweilige Behörde entscheidet über die Kürzung bzw. die Entschädigung.

Art. 7 Entschädigung für besondere Aufgaben

Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 4 und 5 nicht abgedeckt sind, kann die jeweilige Behörde zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbetrags bewilligen.

a) Gemeinderat	Fr. 5'000.00
b) Primarschulpflege	Fr. 5'000.00
c) Rechnungsprüfungskommission	Fr. 1'000.00

Art. 8 Entschädigungen Wahlbüro

Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern des Wahlbüros sowie weiterer Hilfskräfte folgende Entschädigung nach Aufwand zu:

Stundenentschädigung	Fr. 40.00
Maximalentschädigung pro Tag	Fr. 250.00

Art. 9 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigung für

- a) die Mitglieder weiterer Kommissionen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen
 - b) den Friedensrichter
 - c) die übrigen nebenamtlichen Funktionäre
- werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Tag- und Sitzungsgelder:

Sitzungsgeld, pro Sitzung	Fr.	70.00
Taggeld halber Tag (über 3 Stunden)	Fr.	150.00
Taggeld ganzer Tag (über 6 Stunden)	Fr.	260.00

Anspruch auf ein halbes Taggeld besteht, wenn eine Sitzung, Tagung oder ein Kurs mehr als drei Stunden dauert. Bei einer zeitlichen Belastung von über sechs Stunden wird ein volles Taggeld ausbezahlt.

Art. 11 Spesenvergütung

Die Mitglieder von Behörden erhalten in der Regel eine Spesenpauschale. Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anfallenden Unkosten abgedeckt.

Die Pauschalentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung der letzten vier Jahre anpassen. Die Entschädigungen werden auf ganze Franken aufgerundet.

Davon ausgenommen sind die Entschädigungen für besondere Aufgaben gemäss Art. 7.

Art. 13 Auszahlungsmodus

Die Entschädigungen werden zusammen mit den Sitzungs- und Taggeldern sowie den Spesen in der Regel halbjährlich ausgerichtet.

III. Versicherungen

Art. 14 Unfall-, Krankheits- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Zusätzlich besteht eine Krankentaggeldversicherung.

Art. 15 Pensionskasse

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert. Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und der Gemeinde bezahlt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, im Einvernehmen mit der Primarschulpflege, soweit nötig Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Lufingen vom 7. Juni 2002 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2017.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Jürg Badertscher
Gemeindepräsident

Kurt Renk
Gemeindeschreiber